

**Benutzungsordnung für die Erddeponien  
"Wannenhau" und "Schelmen"**

Aufgrund von § 10 der Satzung der Gemeinde St. Johann vom 28.01.1997 über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt erläßt die Gemeinde St. Johann folgende Benutzungsordnung für die Erddeponien der Gemeinde St. Johann.

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der Landkreis Reutlingen als abfallentsorgungspflichtige Körperschaft nach dem Landesabfallgesetz - LAbfG - hat mit Vereinbarung vom 26.10. / 23.11.1990 die Aufgabe der Entsorgung von Aushub, Straßenaufbruch und Bauschutt im Gemeindegebiet der Gemeinde St. Johann nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 LAbfG auf die Gemeinde St. Johann übertragen.

Aufgrund der Satzung vom 28.01.1997 über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt betreibt die Gemeinde die Erddeponien "Wannenhau" und "Schelmen" als Abfallentsorgungsanlage, deren nähere Benutzung in dieser Benutzungsordnung geregelt ist.

**§ 2  
Erddeponiebereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere für das Erddeponiegebäude und alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen.

**§ 3  
Benutzer**

Benutzer sind die satzungsrechtlich zur Benutzung der Entsorgungsanlage Berechtigten und die tatsächlichen Benutzer der Erddeponie.

## **§ 4 Abfallarten**

Zur Entsorgung sind nur nachweislich nicht verwertbare Abfälle zugelassen.

Unter Angabe der Abfallschlüsselnummern darf auf den Erddeponien nur folgendes Material abgelagert werden:

- Erdaushub (Abfallschlüssel 314 11)
- Bauschutt, Material von Abbruch und Umbau von Gebäuden; Holzteile, z.B. Dachsparren und Dachgebälk - nicht länger als 3 m (Abfallschlüssel 314 09)
- Straßenaufbruch ohne Teerbestandteile (Abfallschlüssel 314 10)

Nicht abgelagert werden dürfen:

- pflanzliche Abfälle
- Bauschutt (chemische oder hausmüllähnliche Abfälle von Neu- oder Umbauten und
- Abbruchmaterial von Bauteilen, an denen als Sonderabfall zu klassifizierende Stoffe haften (z.B. Teile von Chemieanlagen, Galvanikbetrieben, Lackierereien oder ähnlichem).

## **§ 5 Aufsicht**

Die Benutzer haben den Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des Deponiewärterers sowie den Bediensteten der Gemeinde und dem für die fachtechnische Überwachung zuständigen staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Folge zu leisten.

## **§ 6 Verkehrswege**

Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege innerhalb der Deponie sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Das Betreten des Deponiebereichs ist nur nach Anmeldung beim Deponiewärter mit dessen Erlaubnis gestattet.

## **§ 7 Fahrverhalten**

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 30 km pro Stunde, auf unbefestigtem Gelände 10 km pro Stunde. Weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen werden durch Verkehrszeichen angeordnet. Beim Rückwärtsstoßen

von Fahrzeugen hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, daß sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahn keine Personen aufhalten.

### **§ 8 Zustand der Anliefererfahrzeuge**

Die Benutzer der Deponie haben ihre Fahrzeuge mit Abgas- und Lärmschutzeinrichtungen zu versehen, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Behälter der Anliefererfahrzeuge müssen so eingerichtet sein, daß das Verlieren von Abfällen auf dem Weg zur Deponie verhindert wird. Beim Verlassen der Deponie sind die Räder der Fahrzeuge durch die Benutzer vom Schmutz zu reinigen. Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen und welche die Zufahrtsstraßen verschmutzen, können vom Deponiewärter zurückgewiesen werden.

### **§ 9 Abladen**

Die Anlieferung von Abfällen darf nur in Anwesenheit und unter Aufsicht (Sichtkontrolle) von Deponiepersonal erfolgen.

Die Benutzer sind im Rahmen der Eingangskontrolle verpflichtet, durch Verwendung von Lieferscheinen / Begleitscheinen die Herkunft des Materials / die angelieferte Menge und die Abfallart (Schlüsselnummer) nachzuweisen.

Auffälliges Material wird zurückgewiesen bzw. erst nach Vorlage einer Analyse angenommen. Gleichfalls wird Material zurückgewiesen, bei welchen Differenzen zwischen den Angaben im Lieferschein / Begleitschein und dem angeliefertem Material bestehen.

### **§ 10 Zurücknahmepflicht**

Werden Abfälle angeliefert, die von der Beseitigung ausgeschlossen sind, so hat der Fahrer diese Abfälle zurückzunehmen und unverzüglich mit dem Anlieferungsfahrzeug von der Deponie zu entfernen. Der Deponiewärter ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten.

## § 11 Verbote, Deponieverbote

Das Auslesen und Aufsammeln von Abfällen ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landratsamts Reutlingen. Ebenso ist das Verbrennen von Abfällen verboten.

Ein satzungsmäßiges Deponieverbot kann vom Platzwart nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung ausgesprochen werden.

## § 12 Öffnungszeiten

Der Betrieb der beiden Deponien "Schelmen" und "Wannenhau" erfolgt abwechselnd. Grundsätzlich wird immer nur eine Deponie für die Anlieferer offen sein.

Für die Deponien sind vom Unternehmer folgende Öffnungszeiten einzuhalten.

"Schelmen": Montag + Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

"Wannenhau": Mittwoch von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Im Wechsel ist 14-tägig immer eine Deponie von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr auch samstags offenzuhalten. Auf die Öffnungszeiten wird von der Gemeinde durch amtliche Bekanntgabe hingewiesen.

## § 13 Zwangsmittel und Geldbuße

Für die Vollstreckung von Verwaltungsakten, die auf dieser Benutzungsordnung beruhen, ist das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz maßgebend.

Die einschlägigen Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften nach dem Abfallgesetz vom 27.08.1986 (GBl. I, S. 1410) und dem Landesabfallgesetz vom 08.01.1990 (BGl. S. 1) bleiben unberührt.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Februar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt vom 23.11.1990 außer Kraft.

---

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde St. Johann geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

St. Johann, 29. Januar 1997

*gr.*

(Speidel)  
Bürgermeister / Hr

Ausgefertigt:  
St. Johann, 25. Februar 1997



*Oettinger*  
(Oettinger)  
Gde. Inspektor / Hr

- 
1. Diese Satzung wurde durch Einrücken  
in das Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Januar 1997  
öffentlich bekanntgemacht.
  2. Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde  
ist erfolgt am 25. Februar 1997



*Oettinger*  
(Oettinger)  
Gde. Inspektor / Hr

Verteiler:

Landratsamt 1 Ausfertigung  
Ortsrecht Bürgermeister 1 Ausfertigung  
Finanzverwaltung 4 Ausfertigungen  
Hauptverwaltung 2 Ausfertigungen  
Ortschaftsverwaltungen 6 Ausfertigungen  
Amtsgrundbuch 1 Ausfertigung  
Registratur 1 Ausfertigung